

LSR/10002.02-1/19

Beschluss der Landesversammlung des Landesseniorenrates Bayern vom 30.04.2025:

Die Bayerische Staatsregierung wird veranlasst, den beim Bundesverkehrsministerium vorliegenden Referenten-Entwurf zur verkehrsrechtlichen Gleichstellung von Elektro-Kleinstfahrzeugen („E-Scootern“) und dem Fahrradverkehr auf Fahrrad-/Gehwegen zu bewerten und mit nachfolgend genannten Änderungen zu ergänzen:

Antrag A: Die vorgeschlagene Gleichstellung von Elektro-Kleinstfahrzeugen und dem Radverkehr auf gemeinsamen Geh-/Radwegen ist grundsätzlich abzulehnen.

Begründung:

Antrag A:

Diese Gleichstellung bedeutet ein zusätzliches, nicht unerhebliches Gefährdungspotential von Seniorinnen und Senioren, die auf Rad- oder Gehwegen unterwegs sind, welches sich mit nachfolgend genannten Begleiterscheinungen im Einzelnen begründen lässt: Die mögliche Höchstgeschwindigkeit der eKFZ von 20 bzw. 7 km/h und die auf gemeinsamen Geh-/Radwegen mit erlaubtem Radverkehr vorgeschriebene Vorbeifahr- bzw. Überhol- SCHRITT - Geschwindigkeit sind eine nicht nachvollziehbare Begegnungsverkehr-Dissonanz, die das Unfallrisiko erheblich steigern würde. Das kaum oder gar nicht wahrnehmbare Fahrgeräusch der E- Scooter beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Zufußgehenden, welches bei nicht beachtetem Sicherheitsabstand durch den Vorbeifahrenden eine weitere Gefährdung bedeuten würde.

LSR/10002.02-1/19

Beschluss der Landesversammlung des Landesseniorenrates Bayern vom 30.04.2025:

Die Bayerische Staatsregierung wird veranlasst, den beim Bundesverkehrsministerium vorliegenden Referenten-Entwurf zur verkehrsrechtlichen Gleichstellung von Elektro-Kleinstfahrzeugen („E-Scootern“) und dem Fahrradverkehr auf Fahrrad-/Gehwegen zu bewerten und mit nachfolgend genannten Änderungen zu ergänzen:

Antrag B: Der bislang fehlende Opferschutz muss im Referentenentwurf als Neuregelung aufgenommen werden.

Begründung:

Antrag B:

Aufgrund der nur bis zu maximal 20 km/h-Höchstgeschwindigkeit bei E-Scootern besteht für diese keine sogenannte Gefährdungshaftung. Das bedeutet im Falle eines Unfalls, dass der schuldlos durch einen E-Scooter-Benutzenden zu Schaden Gekommene dem E-Scooter-Lenkenden ein persönliches schuldhaftes Verhalten nachweisen muss, um von dessen Versicherung Schadenersatz erhalten zu können. Dieses Manko muss im Rahmen der Neuregelung rechtssicher behoben werden. Unabhängig davon bzw. ganz allgemein dringend erforderlich, falls im Referenten-Entwurf die Gleichstellung von E-Scootern und Radfahr-/Fußgänger-Verkehr beibehalten werden sollte.